

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 3. März 2022**

TOP 5

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII für die Stadtgemeinde Bremen „Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH“

A. Problem

Die Gesellschaft „Friedehorst Teilhabe Leben“ beantragt nach § 75 SGB VIII die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Die Prüfung des Antrags erfolgte auf der Grundlage der Bremischen Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe und hat ergeben, dass die Gesellschaft einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 SGB VIII leistet.

Unter dem Namen Friedehorst – Vereinigte Anstalten der Inneren Mission wurde die Einrichtung im September 1947 gegründet und bietet seitdem Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen kompetente Hilfe, vertrauensvolle Zuwendung und individuelle Förderung.

Im Jahre 2004 wurde Friedehorst in eine Stiftung des kirchlichen Rechts umgewandelt und ist die Dachorganisation der Friedehorst gGmbH und ihrer Tochtergesellschaften. Eine dieser Tochtergesellschaften ist die „Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH“.

Diese Gesellschaft widmet sich nach § 2 (2) der Satzung u. a., der Förderung der Erziehung, der Behindertenhilfe, der Förderung des Gesundheitswesens von Personen die infolge von körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und Maßnahmen wird der Satzungszweck nach § 2 (3) verwirklicht. Der Träger hat anhand der vorgelegten Unterlagen nachgewiesen, dass er mit seiner Arbeit die Leistungen, die ein anzuerkennender Träger auf dem Gebiet der Jugendhilfe erbringen muss, erfüllt.

Friedehorst Teilhabe Leben bietet in drei Kinderhäusern insgesamt 72 Wohnplätze für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung im Alter von 0 – 18 Jahren. Auch wenn in den Kinderhäusern einige wenige ambulante Plätze vorgehalten werden, wohnt der Großteil der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen und werden rund um die Uhr betreut.

Die jeweiligen Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII liegen für folgende Kinderhäuser vor:

- Kinderhaus Mara mit 56 Plätzen, aufgeteilt auf 7 Wohngruppen für Kinder und Jugendliche und 1 Platz für Inobhutnahme
- Kinderhaus Hilde-Adolf-Haus mit 7 Plätzen für Kinder und Jugendliche
- Kinderhaus Heisterbusch mit 8 Plätzen für Kinder und Jugendliche

In allen Kinderhäusern sind die Ziele der pädagogischen Arbeit an den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet. Sie werden im körperlichen, pädagogischen, therapeutischen und freizeitpädagogischen Bereich gefördert. Die Gesellschaft sucht und pflegt eine intensive Zusammenarbeit im Rahmen von Hilfeplangesprächen bzw. Gesamtplankonferenzen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe (Case Manager_innen der Sozialzentren des AfSD Bremen, PiB) sowie den Sorgeberechtigten und mit den Kindern und Jugendlichen selbst.

Auf der Grundlage der Betriebserlaubnisse hat der Träger die Verpflichtung die Beschäftigung von geeignetem Fachpersonal in den Einrichtungen zu gewährleisten. Mit dieser Zusammensetzung des Personals kann eine ausreichende sozialpädagogische Betreuung bei der Durchführung der Jugendhilfemaßnahmen sichergestellt werden. Durch Pflichtfortbildungen und regelmäßigen Supervisionen werden alle Mitarbeitende regelmäßig fortgebildet.

Die Gesellschaft ist zudem Leistungserbringer für die Schulassistenz nach dem SGB IX und die Schulbegleitung nach dem SGB VIII. Sie unterstützen und übernehmen individuell unterstützende Aufgaben und Abläufe im Schulalltag, die das Schulkind durch eine seelische oder körperliche Beeinträchtigung nicht alleine erledigen kann.

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH hat durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt werden. Es sind keine Tatsachen bekannt, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt die angestrebte Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zweifelhaft erscheinen lassen.

Der Träger ist im Rahmen seiner Angebote auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig und erfüllt die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, „Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH“ als freien Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen anzuerkennen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Ein Anspruch auf öffentliche Förderung ist mit dieser Anerkennung nicht verbunden.

Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe richten sich an alle jungen Menschen jedweder geschlechtlichen Identität.

Über die grundlegenden Werte und Ziele werden u. a. im Leitbild der Gesellschaft Teilhabe Leben folgende Aussagen getroffen:

„Wir setzen uns für die Rechte von Menschen mit Behinderung ein und dafür, dass die in der Sozialgesetzgebung vertretenen Rechte auf gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung im Sinne der UN-Konvention und des neuen BTGH praktisch verwirklicht werden. Die in den Einrichtungen betreuten Menschen mit Behinderung in allen Lebenslagen werden in ihrer persönlichen Würde geschützt und unterstützt.“

E. Beteiligung / Abstimmung

Vertreter der Gesellschaft Friedehorst Teilhabe Leben werden zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses eingeladen um ggf. weitere Auskünfte zu erteilen

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen beschließt, „Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII für die Stadtgemeinde Bremen anzuerkennen.

Anlage:

Satzung

diverse Nachweise



Beglaubigte Abschrift

UR-Nr. 43/2021

Verhandelt zu Bremen, am 24. Februar
zweitausendeinundzwanzig.

Vor mir, der Notarin Dr. jur. Kirstin Grotheer-Walter mit Amtssitz in Bremen

erschien heute:

1. Herr Onno Hagenah, geboren am 27.11.1977
geschäftsansässig 28717 Bremen, Rotdornallee 64

- ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Personalausweises -

handelnd nicht für sich persönlich, sondern als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der FRIEDEHORST gGmbH, Rotdornallee 64, 28717 Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 22398 HB

Nach Belehrung bestätigte der Erschienene vor Eintritt in die Beurkundung, dass weder die amtierende Notarin noch eine mit ihr zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person außerhalb ihrer Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit, die Gegenstand dieser nachfolgenden Beurkundung ist, anwaltlich tätig geworden sind.

Der Erschienene erklärte:

Die FRIEDEHORST gGmbH hält hiermit unter Verzicht auf alle gesetzlichen und vertraglichen Form- und Fristvorschriften eine Gesellschafterversammlung der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 24275 HB, ab und beschließt:

Der Gesellschaftsvertrag wird gemäß Anlage zu dieser Niederschrift vollständig neu gefasst.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

Vorsorglich werden hiermit die Mitarbeiterinnen der Notarin, Marion Siemann, Anke Wischhusen, Jana Eggert und Nadine Schmidt, sämtlich geschäftsansässig in 28195 Bremen, Zweite Schlachtpforte 7, bevollmächtigt, und zwar jede von ihnen einzeln, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die zur Durchführung dieser Urkunde notwendig und geeignet sind. Die Bevollmächtigten sind insbesondere berechtigt, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages zu beschließen und Anmeldungen gegenüber dem Handelsregister vorzunehmen bzw. zu ergänzen. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig von ihm und der beurkundenden Notarin wie folgt unterschrieben:

gez. Onno Hagenah
(L.S.) gez. Dr. Grotheer-Walter, Notarin

Satzung

Friedehorst Teilhabe Leben gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Präambel

Die Friedehorst Teilhabe Leben wurde am 13.02.2007 durch die FRIEDEHORST gGmbH gegründet.

Die Gesellschaft ist eine 100%ige Tochter der FRIEDEHORST gGmbH, deren einzige Gesellschafterin die Stiftung FRIEDEHORST ist.

Die Arbeit in Friedehorst steht unter dem Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift verkündet und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist, in Wort und Tat zu bezeugen.

§ 1

Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Friedehorst Teilhabe Leben gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bremen.

(3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie hat das Ziel, den Gedanken der Inklusion in der Gesellschaft zu fördern und an der Verwirklichung eines inklusiven Miteinanders beim Leben und Wohnen, am Arbeitsplatz oder in der Freizeit mitzuwirken.

- (2) Zweck der Körperschaft ist
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - die Förderung der Altenhilfe
 - die Förderung der Behindertenhilfe,
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind
 - die Erfüllung kirchlich-diakonischer Aufgaben.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und Maßnahmen.

- (4) Zweck der Gesellschaft ist gemäß § 58 Nr.1 AO auch die Mittelbeschaffung und -weiterleitung (z.B. durch Fundraising und Spendenaufrufe) zur Förderung der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens sowie zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO und zur Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

- (5) Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Anwendbarkeit des Kirchenrechts

- (1) Soweit rechtlich zulässig, unterstellt sich die Gesellschaft dem Recht der Evangelischen Kirche.
- (2) Mitarbeitende der Gesellschaft sollen einer Gliedkirche der evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Aus wichtigen Gründen sind Ausnahmen möglich über die die die Geschäftsführung der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH und der Vorstand der Stiftung Friedehorst entscheiden.
- (3) Die Aufnahme, Betreuung und Begleitung von Patienten, Bewohnern, Nutzern, Rehabilitanden, Umschülern und ambulant zu Betreuenden sowie von Schülern, Auszubildenden und Praktikanten erfolgt ohne Rücksicht auf eine Religionszugehörigkeit.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 25.000 € (in Worten EURO fünfundzwanzigtausend) und wird in voller Höhe durch die FRIEDEHORST gGmbH gehalten.

§ 5

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Die Gesellschaft darf ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke zu erfüllen (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO).
- (6) Soweit die Gesellschaft an Kapitalgesellschaften beteiligt ist, kann sie ihre Erträge und Zuwendungen in den Grenzen des § 58 Nr. 10 AO und des § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO und im Rahmen der Zweckbestimmung der Zuwendung auch zur Erhaltung ihrer Beteiligungsquote an Kapitalgesellschaften einsetzen. Dies muss insgesamt von untergeordneter Bedeutung sein. Die Gesellschaft kann auch andere Maßnahmen durchführen, die zur Förderung der Gesellschaftszwecke geeignet sind, insbesondere anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts Mittel, Arbeitskräfte und Räume für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zur Verfügung stellen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalan-

teile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung FRIEDEHORST mit Sitz in Bremen, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Verfügungen und Belastungen von Geschäftsanteilen

Die Verfügung (auch eine Verfügung lediglich zu Sicherungszwecken) und die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterin Friedehorst gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Dies gilt für die Bestellung eines Nießbrauchsrechts entsprechend.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Gesellschafterversammlung
- b) Die Geschäftsführung

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse auch im Wege schriftlicher oder telegrafischer Abstimmung oder durch Abstimmung per Telefax bzw. E-Mail oder unter Verwendung eines anderen dauerhaften Datenträgers gefasst werden, es sei denn, dass ein Gesellschafter unverzüglich widerspricht. Nach S. 2 gefasste Beschlüsse sind allen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung kann durch jeden der Geschäftsführer einberufen werden. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Einer Einhaltung der Ladungsformalitäten bedarf es nicht, wenn die Gesellschafter auf die form- und fristgerechte Einberufung verzichten.
- (3) Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des stimmberechtigten Kapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung am Ort der Gesellschaft mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann immer beschlussfähig ist, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (5) Die Gesellschafter können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Dritten, d. h. Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten lassen, jedoch nicht in zwei aufeinander folgenden Sitzungen.
- (6) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a. die Geschäftsführung dies im Interesse der Gesellschaft für notwendig hält oder
 - b. ein Gesellschafter die Einberufung verlangt.
- (7) Die Gesellschafterversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Dienstverträge mit Geschäftsführern;
 - b. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - c. die Genehmigung des von der Geschäftsführung zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplans

- d. die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsordnung für die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH;
 - e. die Wahl des Abschlussprüfers für die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH unter Berücksichtigung der Empfehlung der Gesellschafterin Friedehorst gGmbH;
 - f. die Erteilung des Prüfauftrages an den Wirtschaftsprüfer für die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH;
 - g. die Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung für die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH und Weiterleitung zur Bestätigung an die Gesellschafterversammlung der Friedehorst gGmbH;
 - h. die Entlastung der Geschäftsführung;
 - i. die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
 - j. die Erteilung der Zustimmung zu den Geschäften, die nach dieser Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen
 - k. die Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen den/die Geschäftsführer der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH zustehen sowie die Vertretung in Prozessen, welche Sie gegen die Geschäftsführung der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH zu führen hat.
- (8) Die Gesellschafterversammlung der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH hat vor der Beschlussfassung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Friedehorst gGmbH in folgenden Aspekten einzuholen:
- a. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH;
 - b. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - c. die Errichtung, den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben und Beteiligungsgesellschaften;
 - d. die Auflösung der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH;
 - e. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH;

- f. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Rechten an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen eines Monats seit dem Datum des Zugangs des Gesellschafterversammlungsprotokolls durch Klage angefochten werden.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von 51 % der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (2) Je EUR 1,00 (in Worten: Euro eins) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen werden Stimmenthaltungen nicht gewertet.
- (4) Will ein Gesellschafter den Mangel eines Beschlusses geltend machen, so kann dies nur durch Klagerhebung vor einem ordentlichen Gericht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung geschehen.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Geschäftsführer müssen einer Kirche angehören, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehört.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen oder allen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis durch schriftlichen Gesellschafterbeschluss erteilen. Sie kann einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB durch schriftlichen Gesellschafterbeschluss befreien.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, aus der Verbundrichtlinie der Stiftung Friedehorst, aus diesem Gesellschaftsvertrag, aus der von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung, aus den Anstellungsverträgen oder aus Beschlüssen, die die Gesellschafterversammlung fasst. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- (4) Sofern mehrere Geschäftsführer die Geschäftsführung bilden, erarbeiten die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (5) Sofern mehrere Geschäftsführer die Geschäftsführung bilden, werden die Entscheidungen der Geschäftsführer in Sitzungen, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Gesellschafter hinzuziehen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist in seinem Aufgabenbereich dafür verantwortlich, dass die Entscheidungen der Geschäftsführung und die der Gesellschafterversammlung unverzüglich ausgeführt werden.
- (6) Der/Die Geschäftsführer berichtet/berichten der Gesellschafterversammlung über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge. Die Geschäftsführer haben die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung nach § 8 dieser Satzung zu beachten.

- (7) Darüber hinaus bedürfen die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss insbesondere für
- a. Grundsätzliche Veränderungen der strategischen Ausrichtung;
 - b. Grundsätzliche Veränderungen in der Organisation und Verantwortungsstruktur;
 - c. Abweichungen vom Wirtschaftsplan. Dazu gehören:
 - i. Einstellung von Personal außerhalb des genehmigten Stellenplans;
 - ii. Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern der 2. Führungsebene
 - iii. Investitions- und Betriebsunterhaltungsmaßnahmen außerhalb des genehmigten Investitions- und Instandhaltungsplans;
 - iv. Abschluss von Leasingverträgen außerhalb des Wirtschaftsplans, die ein Gesamtvolumen pro Jahr von 10.000 € (in Worten: zehntausend EURO) ergeben.
 - v. Aufnahme und Gewährung von Krediten außerhalb des Wirtschaftsplans
 - vi. Aufnahme gerichtlicher Auseinandersetzungen mit einem Streitwert größer als 10.000 EURO.
 - d. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, deren Laufzeit fünf Jahre übersteigt. Davon nicht betroffen sind konzerninterne Miet- und Pachtverträge;
 - e. Einräumung von Sicherheiten sowie Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Garantien und Akzeptverpflichtungen und Abgabe von Schuldversprechen;
 - f. Abschluss von Verträgen über stille Beteiligungen und partiarische Darlehen;
 - g. Erteilung von Schenkungsversprechen;
 - h. alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bzw. für alle Geschäfte, welche die Gesellschafter für zustimmungsbedürftig erklären.
- (8) Die Aufnahme und Gewährung von Mitarbeiterdarlehen ist ausgeschlossen.

- (9) Alle vorstehenden Regelungen über die Vertretungsverhältnisse des Geschäftsführers gelten auch für den Liquidator.

§ 11

Jahresabschluss

Die Geschäftsführer haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss für das vergangene Jahr aufzustellen und ihn - soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben oder von der Gesellschafterversammlung beschlossen worden ist, nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer - unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung zuzuleiten.

§ 12

Beiräte

- (1) Die Gesellschaft kann fachspezifische Beiräte bilden, die jeweils aus drei Mitgliedern bestehen. Der Geschäftsführung stehen hinsichtlich der Zusammensetzung der Beiratsmitglieder jeweils Vorschlagsrechte zu; die Wahl der jeweiligen Beiratsmitglieder erfolgt durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Gesellschafter. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von vier Geschäftsjahren. Die Tätigkeit des Beirats beginnt mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, in der die Wahl stattfindet und endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, in der der Folgebeirat gewählt wird.
- (2) Beiratsmitglieder können Gesellschafter oder Nichtgesellschafter sein, die über die notwendige Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen. Die Beiratsmitglieder können ihr Amt ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Jedes Mitglied kann durch Gesellschafterbeschluss, der der Mehrheit von 3/4 aller Gesellschafter bedarf, fristlos abberufen werden. Für den Fall des Wegfalls eines Beiratsmitgliedes ist von der Gesellschafterversammlung für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied in den Beirat zu wählen.

Der jeweilige Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführer zu beraten und deren Geschäftsführung zu begleiten. Die Mitglieder des Beirats können zu den Gesellschafterversammlungen beratend eingeladen werden. Auf Wunsch ist dem Beirat über die Geschäftsvorgänge der Gesellschaft Auskunft zu geben.

- (3) Er ist berechtigt an den Gesellschafterversammlungen beratend teilzunehmen und ist zu den Gesellschafterversammlungen zu laden. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, die mit einer Frist von sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einzuberufen sind. Die Geschäftsführer sind zu laden.
- (5) Der Beirat kann sachkundige Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Eine Kostenerstattung für hinzugezogene Personen ist nur statthaft, wenn dies die Geschäftsführung oder die Gesellschafterversammlung vor der Beauftragung schriftlich genehmigt hat. Es dürfen nur Dritte hinzugezogen werden, die der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen oder eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung z. Hd. der Geschäftsführung abgegeben haben und nicht im Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft stehen.
- (6) Die Beiratsmitglieder erhalten Auslagenersatz sowie jährlich eine angemessene Vergütung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festzusetzen ist.
- (7) Die Bestimmungen des Aktiengesetzes sind nicht entsprechend anzuwenden.

§13 Einziehung

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft seine Geschäftsanteile durch Beschluss einziehen, wenn
 - a. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet worden ist oder
 - b. der Geschäftsanteil auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten wieder aufgehoben worden ist oder
 - c. in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt oder
 - d. er die Gesellschaft gekündigt hat.
- (3) Ein wichtiger Grund i. S. des Absatzes (2) c) liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist oder der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich ist.
- (4) Die Beschlussfassung über die Einziehung des Geschäftsanteils erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (5) Steht der Geschäftsanteil mehreren Personen zu, so genügt es, wenn die Voraussetzungen zur Einziehung nur bei einer von ihnen vorliegen.

- (6) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig von der Zahlung eines Einziehungsentgelts. Die Einziehung bleibt wirksam, auch wenn über die Höhe des Einziehungsentgeltes gestritten wird. Eine statt der Einziehung beschlossene Abtretung hat zu erfolgen, auch wenn die Höhe des Einziehungsentgeltes noch nicht festgestellt ist.
- (7) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft mit der in Absatz 4 vorgesehenen Mehrheit beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr benannte Personen, die auch Gesellschafter sein können, übertragen wird.
- (8) Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Entgelt, das gemäß § 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages zu berechnen ist.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 15

Schlussbestimmungen

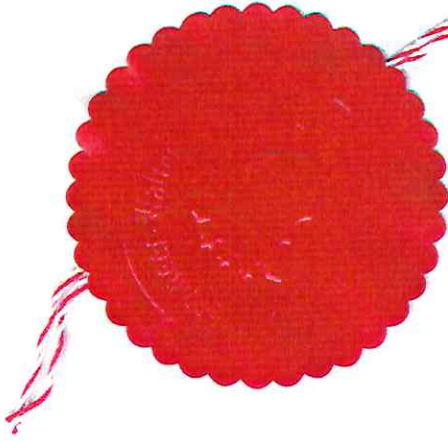
- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige

wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn oder dem Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken werden die Gesellschafter die Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Vorstehende Abschrift stimmt mit vor-
liegender Urschrift wörtlich überein,
was ich hiermit beglaube.

Bremen, den 24. Februar 2021


Notarin



Sachbericht zum Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

In den Jahren 2019 bis 2021 ist die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH (nachfolgend: THL) in verschiedenen Angebotsformen auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen. Hierbei werden ergänzend zu unterschiedlichen Leistungsbereichen des SGB VIII und IX die Ziele des § 1 des SGB VIII in den Vordergrund gestellt: die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

In drei Kinderhäusern werden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen rund um die Uhr betreut. Die Behinderungen sind dabei unterschiedlicher Natur: Ein Großteil der Kinder und Jugendlichen hat eine geistige bzw. mehrfache Behinderung und unterliegt dem Leistungsrecht der Eingliederungshilfe des SGB IX, andere Kinder und Jugendliche sind seelisch behindert gem. § 35a SGB VIII. Zusätzlich gibt es einen Platz für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gem. § 42 SGB VIII.

Mit der Heimaufsicht des Landesjugendamtes und dem Referat 20 der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sind für diese Kinderhäuser alle Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen abgestimmt, Betriebserlaubnisse liegen entsprechend vor.

Im Kinderhaus Mara auf dem Friedehorst-Campus in der Rotdornallee 64, 28717 Bremen, leben 55 Kinder und Jugendliche, aufgeteilt auf 7 Wohngruppen. Hier befindet sich auch der erwähnte Inobhutnahmeplatz, so dass insgesamt 56 Plätze im Haus zur Verfügung stehen. Insgesamt 108 Mitarbeitende (entsprechend 63,387 VK) waren im Jahr 2020 in der Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen im Haus eingesetzt. Hierin enthalten sind auch vereinzelte temporäre Einzelbetreuungen, die einem Kind oder Jugendlichen direkt zugeordnet waren, soweit dies mit den Case Manager:innen und den Wirtschaftlichen Hilfen vereinbart war. Die Mitarbeitenden sind im Früh- und Spätdienst in festen Gruppenstrukturen eingesetzt, darüber hinaus gibt es Nachtwachen für alle Gruppen gemeinsam. Entsprechend der Betriebserlaubnis bringen die Mitarbeitenden unterschiedliche Qualifikationen ein: Es sind Sozialpädagog:innen, Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger:innen und Ergotherapeut:innen eingesetzt, darüber hinaus aber auch Kinderpfleger:innen, Berufspraktikant:innen der genannten Ausbildungsgänge sowie Mitarbeitende ohne pädagogische Ausbildung sowie FSJ-/BFD-Absolvent:innen.

Im Kinderhaus Heisterbusch, Vor dem Heisterbusch 21, 28717 Bremen, leben 8 Kinder und Jugendliche. Sie werden von 17 Mitarbeitenden (entsprechend 8,741 VK) betreut und gefördert. Auch hier verteilen sich die o.g. Qualifikationen. Die Mitarbeiter:innen sind in diesem Haus im Früh- und Spätdienst sowie in der Nachtbereitschaft eingesetzt.

Im Hilde-Adolf-Haus, Gut Hoher Kamp 18, 28759 Bremen, leben bisher 7 Kinder und Jugendliche, hier ist die Erweiterung auf 8 Plätze beantragt. Es sind 19 Mitarbeitende im Einsatz (entsprechend 8,164 VK). Die Qualifikationen sind analog der in den bereits genannten Kinderhäusern. Die Betreuungszeiten verteilen sich ebenfalls auf den Früh- und Spätdienst und die Nachtbereitschaft.

In allen Kinderhäusern sind die Ziele in der erzieherischen Betreuung an den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet und im Rahmen von Hilfeplangesprächen bzw. Gesamtplankonferenzen mit den Case Manager:innen der verschiedenen Sozialzentren des AfSD Bremen bzw. den Teilhabe-Berater:innen im

Sachbericht

Fachdienst Teilhabe des AfSD und den Sorgeberechtigten und selbstverständlich auch, soweit entwicklungsbedingt möglich, mit den Kindern und Jugendlichen abgestimmt. Nicht nur im Rahmen dieser Gespräche, sondern auch im Alltag arbeiten wir selbstverständlich mit verschiedenen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zusammen. Auch in verschiedenen Gremien, z.B. der Heimkonferenz, arbeiten wir aktiv mit. Da einige der in unseren Kinderhäusern lebenden Kinder und Jugendlichen in eine Pflegefamilie vermittelt werden können, arbeiten wir auch mit PiB sehr eng zusammen und bringen uns aktiv in die Arbeit mit den künftigen Pflegefamilien ein.

Unsere Tätigkeit orientiert sich an fachlichen Standards, wie z.B. dem Qualitätsstandard Eltern- und Familienarbeit des Landesjugendamtes. Trotz der erheblichen entwicklungsbedingten Einschränkungen vieler Kinder und Jugendlicher fördern wir ihre Partizipation und haben Kinder- und Jugendbeiräte in jedem Haus gegründet. Alle Beiräte treffen sich zudem 1-2x jährlich, um sich zu wichtigen gemeinsamen Themen auszutauschen.

Die THL ist zudem Leistungserbringer für die Schullassistenten nach dem SGB IX und die Schulbegleitung nach dem SGB VIII. Aktuell werden je 17 Schülerinnen und Schüler in jedem Rechtsbereich begleitet und unterstützt, insgesamt also 34. Entsprechend der vertraglichen Vorgaben werden hier Mitarbeitende mit den durch die Bildungsbehörde bzw. die Case Manager:innen festgelegten Qualifikationen eingesetzt.

Um die Qualität unserer Leistung sicherzustellen, bilden sich alle Mitarbeitenden regelmäßig fort. Dies stellen wir über Jahresplanungen sicher. Einige Fortbildungen, z.B. zu den Grundlagen der Pädagogik, Entwicklungspsychologie, Gewaltfreier Kommunikation, sind Pflichtfortbildungen. Darüber hinaus erfolgen regelmäßige Supervisionen, sowohl Team-Supervisionen als auch Fallsupervisionen.

Seit 2017 sind wir zertifiziert nach der DIN EN ISO 9001:2015. Regelmäßig finden Qualitätszirkel statt, in denen an Schwerpunktthemen aus der Praxis angebotsübergreifend gearbeitet wird. Dadurch, durch QM-Konferenzen, interne Audits und Kundenzufriedenheitsumfragen stellen wir sicher, dass unser Qualitätsmanagementsystem stets weiterentwickelt wird und die Mitarbeitenden und die Kinder, Jugendlichen und Angehörigen daran beteiligt sind.

Evelyn Korb

Bereichsleitung Kinder- und Jugendbereich

Konzeption

Kinderhaus Mara

der

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH

(Stand: 30.11.2020)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	3
2. Bereichsbeschreibung.....	3
2.1 Zielgruppe.....	4
2.2 Ziele.....	4
2.3 Gruppenstrukturierung im Kinderhaus Mara.....	5
2.4 Arbeitsweisen und inhaltliche Ausrichtung im Kinderhaus Mara.....	6
2.5 Kurzeitpflege.....	6
2.6 Inobhutnahme.....	7
3. Rahmenbedingungen fürs Kinderhaus Mara	7
3.1 Gesetzliche Grundlage.....	7
3.2 Einzugsgebiete	8
3.3 Aufnahmeverfahren	8
3.4 Ausstattung.....	8
4. Personal und Betreuungszeiten.....	9
5. Dokumentation und Qualitätsmanagement.....	9
6. Öffentlichkeits- bzw. Stakeholder-Arbeit.....	10
7. Ausblick/ Nachwort.....	10
8. Mitgeltende Unterlagen	12

1. Vorwort

Im Land Bremen ist die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH eine der tragenden Säulen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Bereich des Wohnens.

Als Anbieter für Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 90, 113 Abs. 1 und 2 sowie 134 SGB IX i.V. mit § 27b SGB XII bzw. nach § 35a SGB VIII verpflichten wir uns, im Bereich Wohnen Angebote und Möglichkeiten unterschiedlicher Art und Weise zu schaffen und anzubieten. Somit wird eine breite Zielgruppe mit verschiedenen Schwerpunkten zugelassen, die pädagogisch geleitet und pflegerisch ergänzt werden – somit auch im Kontext der verschiedenen Behinderungen. Dabei orientieren wir uns an dem gemeinsam formulierten Leitbild der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH:

- Wir setzen uns ein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- Wir schaffen individuelle Lebensräume.
- Wir unterstützen die Autonomiebestrebungen der hier lebenden und in der Tagesstätte tätigen Menschen mit Behinderungen.
- Wir entwickeln die Konzepte unserer Arbeit kontinuierlich weiter.
- Wir verstehen Zusammenarbeit mit den Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern als ein wesentliches Fundament der Arbeit im Sinne der Menschen mit Behinderungen.
- Wir arbeiten eng mit externen Kooperationspartnern.

Unser Kinder- und Jugendbereich stützt sich auf die drei Kinderhäuser Hilde-Adolf Haus, Heisterbusch und Mara. Wir bieten 72 Plätze für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung. Davon sind 56 Plätze auf 7 Gruppen in Kinderhaus Mara verteilt, inklusive einem Inobhutnahmeplatz für Notaufnahmen nach § 42 SGB VIII. 16 weitere Plätze sind auf die Kinderhäuser Hilde-Adolf-Haus und Heisterbusch verteilt.

Das Angebot beginnt ab dem ersten Lebenstag und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Dabei werden die Kinder und Jugendlichen tagsüber und auch nachts in einem familiären Wohngruppenrahmen durch ein multiprofessionelles Team begleitet und betreut. In Ausnahmefällen, um eine Ausbildung zu beenden, ist im Übergang eine kurzzeitige Unterstützung junger Erwachsener, längstens bis zu Vollendung des 21. Lebensjahres, möglich.

2. Bereichsbeschreibung

2.1 Zielgruppe

Kindern und Jugendlichen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung bietet das Kinderhaus Mara ein wohngemeinschaftliches Umfeld. Einige unserer Nutzer*innen sind schwerstmehrfach behindert oder haben eine Komorbidität wie beispielsweise Epilepsie, Cerebralpareesen, hypoxische Hirnschäden oder Autismus. Dem Alter und Behinderungsgrad entsprechend besuchen sie Kindergärten, Schulen, Tagesförderstätten oder eine Werkstatt. Wir fördern die Fähigkeiten der Kinder vom Kindesalter an, um ihnen im Idealfall einen späteren Übergang ins ambulant betreute Wohnen oder einen Platz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Bei schwer mehrfach behinderten Nutzer*innen, die in ihrer Entwicklung teilweise stark stagniert sind, sind auch der Statuserhalt und das Schaffen einer möglichst angenehmen Lebenssituation Ziele.

Für einige junge Heranwachsende ist es aus pädagogischen Gründen geboten, dass diese befristet im bisherigen Setting des Kinderhauses Mara als Einrichtung für Minderjährige verbleiben. Dies ist längstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gegeben. In Ausnahmefällen, um eine Ausbildung zu beenden, ist im Übergang eine kurzzeitige Unterstützung junger Erwachsener, längstens bis zu Vollendung des 21. Lebensjahres, möglich.

2.2 Ziele

Im Kinderhaus Mara wohnen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen in einem familiären Umfeld, in dem sie Stabilität und Geborgenheit erfahren. Ein professionell gestaltetes Wohn- und Förderangebot ermöglicht in allen Lebensbereichen eine ganzheitliche Förderung und Entwicklung. Dabei werden individuelle und abgestimmte Ziele für jeden einzelnen Bewohner entwickelt, verfolgt und evaluiert.

Für uns haben wir vier Kernziele definiert:

- Das Wahrnehmen aller inklusiven Möglichkeiten und die konsequente Förderung und Forderung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention.
- Die Entwicklung der eigenen Sozialkompetenz und Selbstständigkeit in allen Lebensbereichen sowie den Erwerb, die Erhaltung und Erweiterung der eigenen Fähig- und Fertigkeiten.
- Das ressourcenorientierte Arbeiten nach dem Prinzip des Empowerment. Dies bedeutet, dass wir in unserer Arbeit an die Stärken der einzelnen Bewohner*innen anknüpfen und sie ermutigen, diese weiter auszubauen. Die Bewohner*innen „da abzuholen, wo sie stehen“, ist ein empathischer Grundsatz unserer Tätigkeit.
- Außerdem verfolgen wir den allgemeinen Anspruch auf Gleichstellung, welcher an dem Normalitätsprinzip anlehnt.

Das Ziel der (sozial-)pädagogischen Ausrichtung des Fachpersonals ist, ein gezieltes Eingehen auf die Bedarfe der einzelnen Bewohner*innen zu realisieren. Außerdem stehen die persönliche Lebensqualität und emotionale Stabilität der Kinder und Jugendlichen im Fokus. Die positive Kontaktgestaltung zur Herkunftsfamilie und zu weiteren Angehörigen hat in unserer Einrichtung eine hohe Bedeutsamkeit.

2.3 Gruppenstrukturierung im Kinderhaus Mara

Für die Verwirklichung unseres pädagogischen Anspruchs ist eine inhaltliche Differenzierung der einzelnen Gruppen unabdingbar. Trotz alledem ist die Ausrichtung der strukturellen Ebene weiterhin flexibel und immer individuell auf die Bedarfe und Bedürfnisse der Bewohner*innen abgestimmt. Ein Gruppenwechsel ist jederzeit möglich.

Das Kinderhaus Mara hat sieben Wohngruppen mit bestimmten pädagogischen oder teilweise pflegerischen Schwerpunkten:

- drei alters- und beeinträchtigungsgemischte heterogene Gruppen mit unterschiedlichen Bedarfen.
- eine beeinträchtigungsgemischte Gruppe für Teenager und junge Heranwachsende mit dem Schwerpunkt der Vorbereitung eines Auszuges aus dem Kinderhaus.
- eine weitere beeinträchtigungsgemischte Wohngruppe vorzugsweise für Säuglinge, Kleinkinder** und junge Schulkinder.
- Die Gruppe 5 hat sich auf Kinder und Jugendliche mit besonderen, intensivpädagogischen Bedarfen spezialisiert. Die Ausstattung und der Rahmen der Wohngruppe sowie das geschulte pädagogische Fachpersonal ermöglichen es, Kindern und Jugendlichen mit komplexen Behinderungsbildern und mit sehr herausfordernden Verhaltensweisen ein stabiles Wohnumfeld zu geben. Diese Gruppe arbeitet nach einer gesonderten Leistungsbeschreibung.
- Kinder und Jugendliche mit besonders hohen pflegerischen Bedarfen erhalten in der Gruppe 4 eine optimale Versorgung, ohne dabei eine Ausgrenzung von der gesellschaftlichen Teilhabe zu erfahren. Auch diese Gruppe arbeitet nach einer gesonderten Leistungsbeschreibung. Die Mitarbeiter*innen stellen eine pflegerische Versorgung unter anderem sicher durch:
 - (Teil-) Ernährung über Button- oder PEG -Sonde
 - Gabe von Sauerstoff/Monitoring durch Puls-Oxymeter
 - Versorgung bei Tracheostoma
 - Inhalation, Absaugen
 - Durchführung der Prophylaxen

Die inhaltliche Ausrichtung der Gruppenschwerpunkte wird regelmäßig überprüft und gewährleistet somit eine genaue Abstimmung für die Entwicklung jedes Einzelnen.

2.4 Arbeitsweisen und inhaltliche Ausrichtung im Kinderhaus Mara

Das Fachpersonal verfügt über (sozial-)pädagogische und medizinisch-pflegerische Kompetenzen, die für eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen unerlässlich sind. Die multiprofessionellen Teams sind nach den Schwerpunkten der einzelnen Gruppen zusammengesetzt und erfüllen die jeweiligen Anforderungen. Um Menschen, die von Exklusion bedroht sind, zu unterstützen und zu begleiten, bedarf es pädagogischer Professionalität, um soziale Probleme zu analysieren, zu verstehen und kompetent handeln zu können. Diese professionelle Haltung schafft die Voraussetzungen, um die bewohnerspezifischen und unsere gesteckten Ziele zu erreichen.

Die Arbeitsinhalte sind des Weiteren:

- individuelle behinderungs- und altersgerechte Gestaltung des Alltages
- umfassende Betreuung und pflegerisch-medizinische Versorgung
- Bereitstellung stabiler Strukturen
- Einzel- und Gruppenarbeit
- zielgerechte Entwicklungs- und Förderplanung
- Eltern- und Angehörigenarbeit sowie der Austausch mit anderen Professionen
- Krisenmanagement
- Besprechungsmanagement, ausführliche Übergaben
- verwaltungsrelevante Aufgaben

Die Gewährleistung der individuellen Umsetzung der Betreuungsziele ist im Bezugsbetreuersystem verankert, das heißt, jede*r Nutzer*in hat eine*n für sich zuständigen Mitarbeiter*in, die/der alle weiteren Aufgaben übernimmt, die für die/den Nutzer*in zu komplex sind.

Ein weiterer Aspekt unserer Arbeit ist das Beteiligungsmanagement in den Wohngruppen. Unsere Nutzer*innen sollen ihre Wünsche und Bedürfnisse mitteilen und in allen relevanten Entscheidungen und Gesprächen beteiligt werden.

Darüber hinaus gibt es für das gesamte Haus Mara einen Kinder- und Jugendbeirat, der die hausbezogene, wohngruppenübergreifende Beteiligung wahrnimmt.

2.5 Kurzzeitpflege

Das Kinderhaus Mara verfügt über die Möglichkeit, bei Nicht-Auslastung der Kapazitäten Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Form einer Kurzzeitpflege zu betreuen. In der

Ferien- und Urlaubszeit kann somit eine Entlastung für die Elternhäuser gelingen. Bei der Wohn- und Teilhabeberatung der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH werden Anfragen zur Kurzzeitpflege koordiniert. Die Kostenübernahme kann bei der Pflegekasse beantragt werden.

2.6 Inobhutnahme

Eine vorläufige Aufnahme und Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung kann für das Kinderhaus Mara vom Jugendamt jederzeit in Anspruch genommen werden. Eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII bedeutet für das Jugendamt eine schnelle und unbürokratische Maßnahme zugunsten eines Kindes in einer Krisensituation, bei dem der Kinderschutz unverzüglich zu gewährleisten ist. Im Land Bremen ist das Kinderhaus Mara die Anlaufstelle für eine unkomplizierte und schnelle Unterbringungen eines Kindes oder Jugendlichen mit einer Behinderung. Kinder und Jugendliche, die massive Verhaltensauffälligkeiten mit erforderlicher 1:1-Begleitung oder einen außergewöhnlich hohen Pflegeaufwand haben, können nicht im Rahmen einer Inobhutnahme im Kinderhaus Mara aufgenommen werden, hier muss auf psychiatrische Einrichtungen bzw. Krankenhäuser verwiesen werden. Das Haus Mara hat für Inobhutnahmen ein separates Zimmer eingerichtet, das hierfür zur Verfügung steht.

3. Rahmenbedingungen fürs Kinderhaus Mara

3.1 Gesetzliche Grundlage

Die Konzeption vom Kinderhaus Mara orientiert sich an den §§ 90, 113 Abs. 1 und 2 sowie 134 SGB IX i.V. mit § 27b SGB XII der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche/ junge Erwachsene mit geistiger und/oder und mehrfacher Behinderung. Da die Voraussetzungen zur Zuordnung zu diesem Personenkreis gerade bei Kindern und Jugendlichen nicht immer ohne weiteres zu klären sind, ist auch eine Aufnahme auf der Grundlage des § 35a SGB VIII möglich, wenn die individuellen Hilfebedarfe im Rahmen dieser Konzeption und der Leistungsbeschreibung ausreichend Unterstützung erfahren.

Die Kurzzeitpflege im Kinderhaus Mara ist im § 42 SGB XI geregelt und kann durch Eltern behinderter Kinder in Anspruch genommen werden.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Inobhutnahme sind im § 42 des SGB VIII festgelegt.

3.2 Einzugsgebiete

Die Wohnplätze im Kinderhaus Mara sind primär für Kinder und Jugendliche aus dem Land Bremen vorgesehen. Grundsätzlich sind jedoch Aufnahmen aus dem ganzen Bundesgebiet möglich, sofern die Kostenzusicherung des jeweiligen Leistungsträger bestätigt wurde.

3.3 Aufnahmeverfahren

Die Wohn- und Teilhabeberatung der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH ist verantwortlich für die Durchführung und Begleitung von Aufnahmeanfragen bzw. des Aufnahmeverfahrens in Abstimmung mit dem Fachdienst Teilhabe. Sofern die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind und der Umfang der Leistungen und ggf. das Probewohnen positiv verlaufen sind, wird eine Kostenübernahme beim zuständigen Leistungsträger beantragt.

3.4 Ausstattung

Das Kinderhaus Mara ist ein zweigeschossiges Gebäude, das mit einer kindgerechten und dennoch hochmodernen Ausstattung den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen bestens gerecht wird. Die Wohngruppen verfügen jeweils über Einzel- und Doppelzimmer, die persönlich und individuell eingerichtet werden können. Eine großzügige, freundlich gestaltete Wohnküche mit gemütlichen Sitzgelegenheiten als Gruppenraum gehört ebenfalls dazu.

Geschützte Innenhöfe und großzügige Balkone sowie die jeweils individuell und fröhlich gestalteten Wohngruppen tragen ebenfalls dazu bei. Auf den Innenhöfen sind Rasenflächen, Schaukeln/ Spielgeräte und ein Trampolin nutzbar.

Das Gebäude ermöglicht zudem die Umsetzung differenzierter Angebote. So wurde eine Wohngruppe mit ergänzenden pflegerischen Leistungen eingerichtet, in der eine direkte Sauerstoffversorgung integriert ist. Die Wohngruppe für geistig behinderte Kinder mit intensivpädagogischen Bedarfen hält eine spezielle reizarme Raumausstattung mit verletzungssicheren Einbauten vor. Ein Snoezelraum zur Verbesserung der sensitiven Wahrnehmung und zur Entspannung ist ebenfalls im Haus vorhanden.

Die Lage auf dem Campus der Stiftung ermöglicht die Nutzung weiterer Spielplätze und Gartenanlagen. Zudem ist auf kurzem Wege das von der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH betriebene „Freizi“ zu erreichen. Das „Freizi“ ist ein barrierefrei zugänglicher Freizeittreff mit selbstbestimmter Programmgestaltung. Darüber hinaus gibt es mehrere Sport- und Trainingsangebote.

4. Personal und Betreuungszeiten

Im Kinderhaus Mara ist festgelegt, dass eine Fachkraftquote von 70% erfüllt sein muss. Die multiprofessionellen Teams in den Wohngruppen bestehen aus:

- Sozialpädagog*innen
- pädagogischen Fachkräften (z.B. Heilerziehungspfleger*innen, Erzieher*innen)
- pflegerischen Fachkräften (z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen)
- Mitarbeiter*innen im Gruppendienst (z.B. Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen, Pflegehelfer*innen, branchenfremde oder ohne Ausbildung)
- Auszubildenden
- Praktikant*innen
- Absolvent*innen von BFD und FSJ

Die Betreuung der sieben Gruppen ist jeden Tag 24 Stunden gewährleistet. Im Früh-, Mittel-, Spät- und Nachtdienst sind die Mitarbeiter*innen im Schichtbetrieb tätig. Zu jeder Dienstzeit ist eine sogenannte diensthabende Pflegefachkraft im Haus, die bei der speziellen medizinisch-pflegerischen Versorgung und für Notfallsituationen vor Ort ist. Die Voraussetzung für diese Pflegefachkräfte ist eine offizielle Einarbeitung- bzw. Einweisungsphase in allen Gruppen und Arbeitsschichten.

Als Nachtwache sind ausschließlich Pflegefachkräfte tätig, um in akuten Notlagen adäquat handeln zu können. Ergänzend ist eine Nachtbereitschaft eingeplant, die durch eine*n Mitarbeiter*in im Gruppendienst wahrgenommen wird (siehe dort aufgeführte Qualifikationen).

Die Mitarbeiter*innen führen unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation regelmäßig Teamsitzungen durch und nutzen Fortbildungen, Schulungen und ggf. Supervisionen zur Erweiterung ihrer professionellen Kompetenzen. Speziell die Fachkräfte für die Kinder mit besonderen pädagogischen Anforderungen werden in Deeskalationsstrategien unterwiesen und identifizieren sich mit einer offenen pädagogischen Grundhaltung.

5. Dokumentation und Qualitätsmanagement

Wir haben ein schlankes, effektives und effizientes Qualitätsmanagementsystem eingeführt und sind darauf ausgerichtet, eine hohe Qualität der Dienstleistung zu erbringen und ständig zu verbessern, um eine größtmögliche Kundenzufriedenheit zu erreichen (zertifiziert nach der DIN EN ISO 9001:2015).

In unserem Kernprozess „Begleitung“ wird der Ablauf von Zielvereinbarung, Zielplanung der Betreuungsmaßnahmen sowie deren Durchführung, Dokumentation und Evaluation verbind-

lich geregelt. Damit definieren wir unsere Umsetzung der Dokumentationspflicht für alle Behandlungsmaßnahmen, besondere Kooperationen und Vorkommnisse. Eingebunden in diesen Prozess sind regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Bewohnern.

Beschwerden sehen wir als Anregung zur Weiterentwicklung. Der Umgang damit ist im Nebenprozess „Ideen- und Beschwerdemanagement“ beschrieben.

In der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH wurden darüber hinaus Methoden und Instrumente des Lean Management eingeführt, um die Wertschöpfung (die direkte Arbeit mit den Nutzer*innen) ständig zu erhöhen. Hier spielen regelmäßige Workshops der Mitarbeiter*innen als strukturierte Maßnahme zum Ideenmanagement im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (Kaizen) eine herausragende Rolle.

6. Öffentlichkeits- bzw. Stakeholder-Arbeit

Die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH hat ein Netzwerk geschaffen, in dem verschiedene Interessenten mitwirken und uns neue Möglichkeiten in der täglichen Arbeit mit den Nutzer*innen eröffnen. Neben Therapeuten, Fachärzten und Ehrenamtlichen haben wir einen engen Austausch mit Kindergärten, Schulen, Tagesförderstätten und Werkstätten.

Das Landesjugendamt, das Amt für Soziale Dienste mit dem Fachdienst Teilhabe, das Sozialpädiatrische Institut (Kinderzentrum Bremen) und weitere Träger der Behindertenhilfe, wie das Kaisenstift oder der Martinsclub, sind wichtige Vernetzungs- und Kooperationspartner. Auch ambulante Hilfen von unterschiedlichen Trägern sind bedeutsame Eckpfeiler in unserer Arbeit.

Von Sportvereinen oder dem spendenfinanzierten Besuch der Klinikclowns zweimal im Monat profitieren unsere Bewohner. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung.

Alljährlich finden Veranstaltungen auf dem und um den Campus Friedehorst statt, an denen unsere Nutzer*innen gerne teilnehmen. Diese sind als Beitrag zu einer inklusiven Gesellschaft zu verstehen.

7. Ausblick/ Nachwort

Eine stationäre Wohnform für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist in Zukunft auch weiterhin eine gefragte Option für Eltern und Angehörige, als Hilfe und Entlastung. Das Kinderhaus Mara kann viele spezielle Bedarfe adäquat bedienen und ist mit diesem Angebotsfeld einmalig in Bremen.

Ein besonderes Anliegen als Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe ist für uns, Chancen und Möglichkeiten der Teilhabe zu schaffen und im Idealfall Nutzer*innen so weit zu fördern,

dass ein eigenständiges, eigenverantwortliches Leben außerhalb stationärer Einrichtungen in gesellschaftlicher Inklusion möglich ist.

Hierfür ist eine breitere und gefestigte Netzwerkarbeit Voraussetzung, die wir kontinuierlich ausbauen möchten. In Zukunft wollen wir verstärkt mit Partnern und anderen Trägern enger zusammenarbeiten, die wie wir den inklusiven Grundsätzen nachgehen. In Projekten und anderen kreativen Angeboten soll Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen die gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden.

8. Mitgeltende Unterlagen

- Leitbild Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH
- Organigramm
- Aufnahmeverfahren Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH
- Handout Inobhutnahme
- Kurzzeitpflege im Kinderhaus Mara
- Konzept Gruppe 4
- Konzept Gruppe 5

**Kleinkinder: per Definition sind dies Kinder von ersten bis zum sechsten Lebensjahr

Konzeption

Hilde-Adolf-Haus

der

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH

(Stand: 30.07.2021)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	3
2. Bereichsbeschreibung.....	4
2.1 Zielgruppen und Ziele.....	4
2.2 Arbeitsweisen und inhaltliche Ausrichtung.....	4
2.3. Kurzzeitpflege.....	6
3 Rahmenbedingungen.....	6
3.1 Gesetzliche Grundlagen.....	6
3.2 Einzugsgebiete.....	6
3.3 Aufnahmeverfahren.....	7
3.4 Ausstattung.....	7
4. Personal und Betreuungszeiten.....	8
5. Dokumentation und Qualitätsmanagement.....	8
6. Öffentlichkeits- bzw. Stakeholder-Arbeit.....	9
7. Ausblick.....	9
8. Mitgeltende Unterlagen.....	10

1. Vorwort

Im Land Bremen ist die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH eine der tragenden Säulen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Bereich des Wohnens.

Als Anbieter für Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 90, 113 Abs. 1 und 2 sowie 134 SGB IX i.V. mit § 27b SGB XII bzw. nach § 35a SGB VIII verpflichten wir uns, im Bereich Wohnen Angebote und Möglichkeiten unterschiedlicher Art und Weise zu schaffen und anzubieten. Somit wird eine breite Zielgruppe mit verschiedenen Schwerpunkten zugelassen, die pädagogisch geleitet und pflegerisch ergänzt werden – somit auch im Kontext der verschiedenen Behinderungen. Dabei orientieren wir uns an dem gemeinsam formulierten Leitbild der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH:

- Wir setzen uns ein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- Wir schaffen individuelle Lebensräume.
- Wir unterstützen die Autonomiebestrebungen der hier lebenden und in der Tagesstätte tätigen Menschen mit Behinderungen.
- Wir entwickeln die Konzepte unserer Arbeit kontinuierlich weiter.
- Wir verstehen Zusammenarbeit mit den Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern als ein wesentliches Fundament der Arbeit im Sinne der Menschen mit Behinderungen.
- Wir arbeiten eng mit externen Kooperationspartnern.

Unser Kinder- und Jugendbereich stützt sich auf die drei Kinderhäuser Hilde-Adolf Haus, Heisterbusch und Mara. Wir bieten 72 Plätze für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung. Davon sind 56 Plätze auf 7 Gruppen in Kinderhaus Mara verteilt, inklusive einem Inobhutnahmeplatz für Notaufnahmen. Auf die externen Kinderhäuser sind im Hilde-Adolf-Haus 8 Plätze und im Heisterbusch 8 Plätze verteilt.

Das Angebot beginnt ab dem ersten Lebenstag und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Dabei werden die Kinder und Jugendlichen tagsüber und auch nachts in einem familiären Wohngruppenrahmen durch ein multiprofessionelles Team begleitet und betreut.

In Ausnahmefällen, um eine Ausbildung zu beenden, ist im Übergang eine kurzzeitige Unterstützung junger Erwachsener, längstens bis zu Vollendung des 21. Lebensjahres, möglich.

2. Bereichsbeschreibung

2.1 Zielgruppen und Ziele

Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung finden im Hilde-Adolf-Haus ein Zuhause im familienanalogen Rahmen.

Unser Ziel ist es, ihnen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention zu ermöglichen. Wir ergreifen alle inklusiven Möglichkeiten, um die Bewohner*innen hierbei zu fördern und zu unterstützen.

Hierfür legen wir das Normalisierungsprinzip als Leitidee zugrunde. Als Bestandteil dieses ist das Zwei-Milieu-Prinzip zu nennen, das die Trennung von Leben und Arbeiten vorsieht.

Die Befähigung der Bewohner*innen, ein möglichst autonomes und selbstbestimmtes Leben zu führen und ein hohes Maß an Selbstständigkeit zu erreichen, ist ein weiteres Ziel. Dabei legen wir Wert auf ein ressourcenorientiertes Arbeiten nach dem Prinzip des Empowerment, das Anknüpfen an die Stärken der Kinder und das Fördern und Ausbauen dieser ist dabei von grundlegender Bedeutung.

Wir fördern die Fähigkeiten der Kinder vom Kindesalter an, um ihnen im Idealfall einen späteren Übergang ins ambulant betreute Wohnen oder einen Platz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Bei schwer mehrfach behinderten Bewohner*innen, die in ihrer Entwicklung teilweise stark stagniert sind, sind auch der Statuserhalt und das Schaffen einer möglichst angenehmen Lebenssituation Ziele.

Für einige junge Heranwachsende ist es aus pädagogischen Gründen geboten, dass diese befristet im bisherigen Setting des Hilde-Adolf-Hauses als Einrichtung für Minderjährige verbleiben. Dies ist längstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gegeben. In Ausnahmefällen, um eine Ausbildung zu beenden, ist im Übergang eine kurzzeitige Unterstützung junger Erwachsener, längstens bis zu Vollendung des 21. Lebensjahres, möglich.

2.2 Arbeitsweisen und inhaltliche Ausrichtung

Die Begleitung, Beratung und Unterstützung der Bewohner*innen in allen Bereichen des täglichen Lebens ist ein grundsätzlicher Bestandteil in der Betreuung unserer Bewohner*innen.

Im Wesentlichen beziehen sich die Inhalte der Betreuungsmaßnahmen, je nach dem Grad der Behinderung und dem Hilfebedarf, auf folgende Themenbereiche:

- Anleitung und Unterstützung bei der Strukturierung und Gestaltung der alltäglichen Lebensführung
- Anleitung, Unterstützung oder stellvertretende Übernahme bei der regelmäßigen Körperhygiene

- Unterstützung bei der Gestaltung sozialer Beziehungen (Aufbau, Erhalt und Abbruch) sowie bei der Aufklärung und Beratung zu allen Fragen rund um das Thema Sexualität
- Unterstützung beim Erschließen außerhäuslicher Lebensbereiche und Wahrnehmen von Freizeit- und Kulturangeboten
- Anleitung, Unterstützung oder stellvertretende Übernahme bei der Gesundheitspflege z.B. durch Kooperation mit Ärzten, Psychologen und Therapeuten
- Unterstützung oder stellvertretende Übernahme der finanziellen, administrativen und sozialrechtlichen Angelegenheiten
- Angehörigen- und Elternarbeit
- Krisenintervention

Grundlage der gezielten und individuellen Betreuung ist die Betreuungsdokumentation. Basis dieser ist das Selbstkonzept der Bewohner*innen, das ihnen unter größtmöglicher Beachtung und Beteiligung ermöglicht, ihre individuellen Betreuungsmaßnahmen und Zielvereinbarungen zu entwickeln und zu begleiten.

Gemeinsam mit den Bewohner*innen werden Ziele und dazugehörige Maßnahmen erarbeitet, die in einer Zielplanung verschriftlicht werden. Die Durchführung der Maßnahmen wird durch das Betreuungspersonal regelmäßig dokumentiert und evaluiert.

Sechs Wochen nach Aufnahme, einmal jährlich und zusätzlich bei Bedarf finden Entwicklungsgespräche statt. In den Gesamtplangesprächen werden die Zielsetzungen mit dem Leistungsträger, den Bewohner*innen und uns als Vertretern des Leistungserbringers ebenfalls eingeschätzt und angepasst.

Klare Absprachen sind innerhalb des Mitarbeiterteams und des Wohngruppenalltags von besonderer Wichtigkeit. Regeln und Strukturen werden gemeinsam im Team besprochen, entschieden sowie bei Bedarf evaluiert und verändert. Diese Regeln und Strukturen bieten sowohl den Bewohner*innen als auch den Mitarbeiter*innen Sicherheit, Halt und eine Orientierungshilfe.

Einmal im Monat finden Teamsitzungen statt, in denen bewohnerbezogene Inhalte ausgetauscht, aber auch allgemeine aktuelle Themen besprochen und bearbeitet werden. So zählen auch das Evaluieren der Zielplanungen und das Treffen von Absprachen und Regeln dazu.

Im Jahr 2015 wurde der Qualitätszirkel Teilhabe Leben (QZ THL) ins Leben gerufen, in dem qualitätsrelevante Themen der THL und Leistungen aus dem Spektrum des SGB IX behandelt werden. An diesen Treffen nimmt ein/e Mitarbeiter/in als Vertreter der Wohngruppe teil und transportiert die besprochenen Inhalte in das Team.

Darüber hinaus sind auch indirekte Betreuungsleistungen zu erbringen. Zu diesen gehören die Angehörigenarbeit, die Zusammenarbeit mit Ärzten und Therapeuten, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Hilfe- und Teilhabeplanung, das Erstellen von Verlaufs- und Entwicklungsberichten. Ebenso werden administrative Aufgaben erbracht, u.a. Bestellung von Materialien aus dem Zentrallager, Bestellung des Mittagessens, Einkauf, Erstellen von Reparaturaufträgen, hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Wäschepflege.

2.3. Kurzzeitpflege

Bei uns besteht für Familien mit Kindern mit Behinderung die Möglichkeit zur Kurzzeitpflege, wenn die jeweils aktuellen räumlichen und personellen Möglichkeiten dies zulassen. Dieses ist für die Eltern eine Möglichkeit, eine Auszeit zu nehmen, aber auch das Kind profitiert von neuen Eindrücken und dem Kennenlernen anderer Kinder.

Die Anfragen zur Kurzzeitpflege werden bei der Wohn- und Teilhabeberatung der THL koordiniert. Die Kostenübernahme wird bei der Pflegekasse beantragt.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Bei uns werden Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung nach SGB IX aufgenommen. Wir sind eine Einrichtung im Sinne des §§ 90, 113 Abs. 1 und 2 sowie 134 SGB IX i.V. mit § 27b SGB XII. In Ausnahmefällen ist eine Aufnahme auf Grundlage des § 35a SGB VIII möglich.

Da im Hilde-Adolf-Haus Kinder und Jugendliche leben, gelten die Aufsichtsbestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die §§ 45-47 und 48a des SGB VIII, entsprechend.

Der § 42 des SGB XI regelt die Kurzzeitpflege, die von Eltern für ihr behindertes Kind in Anspruch genommen werden kann.

Ab Frühjahr 2017 trat das Bundesteilhabegesetz schrittweise in Kraft, dieses stellt im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion in den Mittelpunkt der Leistungen für Menschen mit Behinderung.

3.2 Einzugsgebiete

Das Angebot richtet sich primär an Interessenten aus Bremen und Bremerhaven. Dennoch können auch Aufnahmen aus anderen Bundesländern erfolgen, sofern die Kostenzusicherung des jeweiligen Leistungsträgers erteilt ist.

3.3 Aufnahmeverfahren

Die Wohn- und Teilhabeberatung der THL ist verantwortlich für die Durchführung und Begleitung von Aufnahmeanfragen bzw. Aufnahmeverfahren. Vor einer Aufnahme besteht zunächst die Möglichkeit, die Wohngruppe durch Besuche kennenzulernen. Außerdem ist ein Probewohnen möglich, bei dem das Kind ein paar Nächte in der Wohngruppe verbringen kann.

Vor einer Aufnahme erfolgen Gespräche mit den Fachleuten des Leistungsträgers und der zuständigen wirtschaftlichen Hilfen (in Bremen: Amt für Soziale Dienste), bei denen auch die Beantragung der Kostenübernahme erfolgt.

3.4 Ausstattung

Das Wohnhaus der Gruppe Hilde-Adolf-Haus bietet Plätze für acht Kinder und Jugendliche. Die Bewohner*innen leben in Einzelzimmern. Sowohl im Erdgeschoss als auch im Obergeschoss des Hauses befinden sich Bewohnerzimmer, die individuell und nach eigenen Bedürfnissen und Wünschen ausgerichtet sind. Zwei Bewohnerzimmer sind auf die Bedürfnisse von Kindern mit besonderem pädagogischem Bedarf zugeschnitten und deshalb besonders reizarm ausgestattet.

Daneben befinden sich im Erdgeschoss auch ein barrierefreies Badezimmer, ein Nachtbereitschaftszimmer und ein Büro. Der Gemeinschaftsraum mit integrierter Küche, ebenfalls im Erdgeschoss, bildet das Zentrum des Hauses, der von allen Bewohner*innen genutzt werden kann und der den Mittelpunkt des Geschehens darstellt.

Im Obergeschoss verfügen die Bewohnerzimmer über eigene Badezimmer. Ein Bewohnerzimmer ist mit einer kleinen Küchenzeile ausgestattet, damit Jugendliche die Möglichkeit erhalten, bereits vor dem Umzug in eine geeignete Wohnform für Erwachsene ihre Fähigkeiten zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu trainieren. Außerdem stehen dort ein Waschraum mit Waschmaschinen und Wäschetrockner sowie ein Multifunktionsraum zur Verfügung. Der Multifunktionsraum, ausgestattet mit Spielen und Bastelutensilien unterschiedlichster Art, bietet verschiedene Beschäftigungsmöglichkeiten für die Bewohner, u.a. ist dort auch ein PC-Platz untergebracht, der je nach Bedarf von unseren Bewohnern*innen genutzt werden können.

Ein großer umzäunter Garten bietet den Kinder und Jugendlichen das Spielen im Freien im geschützten Rahmen. Diverse Spielgeräte, eine Sandkiste, eine Weltenschaukel, eine Rutsche, eine große Rasenfläche und ein Trampolin können genutzt werden.

4. Personal und Betreuungszeiten

Der pädagogische und pflegerische Bedarf der Kinder und Jugendlichen wird durch ein multiprofessionelles Team aus einer/einem Sozialpädagog*in, weiteren pädagogischen Fachkräften (Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen u.ä.), Pflegefachkräften und Nichtfachkräften (Mitarbeiter*innen im Gruppendienst) bedient. Unterstützend werden auch Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Bundesfreiwilligendienstes oder Praktikanten eingesetzt.

Für die Leitung der Wohngruppe ist die Einrichtungsleitung zuständig. Im Hilde-Adolf-Haus sind Mitarbeiter*innen entsprechend einem Personalschlüssel von etwa sieben Vollzeitkräften beschäftigt, der Anteil der Fachkräfte beträgt mindestens 70 %.

Die Betreuung der Bewohner*innen erfolgt in drei Schichten, dem Frühdienst, dem Spätdienst und der Nachtbereitschaft, somit wird eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung gewährleistet. Der Frühdienst wird von mindestens einem/einer Mitarbeiter/in und der Spätdienst von mindestens zwei Mitarbeiter*innen abgedeckt, mindestens einer/eine von ihnen ist eine ausgebildete Fachkraft. In der Nacht wird die Nachtbereitschaft durch die Anwesenheit eines/einer Mitarbeiter/in abgedeckt. Der/die Mitarbeiter/in schläft in der Zeit von 23:30 bis 5:30 Uhr im Nachtbereitschaftszimmer und steht in dieser Zeit als Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen zur Verfügung. Am Ende jeder Schicht findet eine Übergabe statt, die wichtige Informationen an die nächste Schicht weiter gibt.

Die Bewohner*innen werden im Alltag nach dem Bezugsbetreuungssystem begleitet. Dieses umfasst die Ermittlung und Umsetzung der individuellen Bedarfe auf menschlicher, pädagogischer, medizinisch-pflegerischer, psychologischer und therapeutischer Ebene in Zusammenarbeit mit dem Team und auf die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der Bewohner*innen ausgerichtet.

Regelmäßig finden Teamgespräche und kollegiale Beratungen statt. Darüber hinaus werden die Mitarbeiter*innen bei Bedarf von externen Supervisoren beraten und unterstützt. Die Teilnahme an Fortbildungen wird unterstützt.

5. Dokumentation und Qualitätsmanagement

Zu Beginn des Jahres 2015 wurde ein schlankes, effektives und effizientes Qualitätsmanagementsystem eingeführt und darauf ausgerichtet, eine hohe Qualität der Dienstleistung zu erbringen und ständig zu verbessern, um eine größtmögliche Kundenzufriedenheit zu erreichen (DIN EN ISO 9001:2015).

Im Kernprozess „Begleitung“ wird der Ablauf von Zielvereinbarung, Zielplanung der Betreuungsmaßnahmen sowie deren Durchführung, Dokumentation und Evaluation verbindlich geregelt. Damit definieren wir unsere Umsetzung der Dokumentationspflicht für alle Betreuungsmaßnahmen, besondere Kooperationen und Vorkommnisse. Eingebunden in diesen Prozess sind regelmäßige Entwicklungsgespräche mit dem Klienten.

Beschwerden sehen wir als Anregung zur Weiterentwicklung. Der Umgang damit ist im Nebenprozess „Beschwerdemanagement“ beschrieben.

Die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH sind zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015.

6. Öffentlichkeits- bzw. Stakeholder-Arbeit

Wir haben ein Netzwerk mit verschiedenen Kooperationspartnern aufgebaut, das einen wichtigen Beitrag zur Arbeit mit unseren Kindern und Jugendlichen leistet und ihnen viele neue Möglichkeiten der Entwicklung bietet. Das Landesjugendamt und die Casemanager des AfSD zählen zu den wichtigsten Vernetzungs- und Kooperationspartnern. Wir sind zudem mit anderen Trägern der Behindertenhilfe, wie dem Kaisenstift Bremen, dem Martinsclub Bremen und der Lebenshilfe, aber auch mit dem Sozialpädiatrischen Institut Bremen und dem Autismustherapiezentrum vernetzt.

Eine enge Zusammenarbeit findet außerdem mit den Kindergärten, Schulen, Werkstätten und Tagesförderstätten statt. Groß geschrieben wird auch ein regelmäßiger Austausch mit Therapeuten, Psychologen und Ärzten.

Wir unterstützen unsere Bewohner*innen auch in der Wahrnehmung inklusiver Angebote, z.B. in Sportvereinen und Freizeit-Kulturhäusern sowie öffentlicher Events.

Das ganze Jahr über finden immer wieder verschiedene öffentliche und interne Veranstaltungen in und um Friedehorst herum statt, an denen die Bewohner*innen teilnehmen können.

7. Ausblick

Für uns ist es selbstverständlich, im Sinne der Inklusion zu handeln. Deshalb sind wir bestrebt, unser Netzwerk in Bezug auf Partner, die inklusive Grundsätze verfolgen, zu erweitern und unseren Bewohner*innen somit die Teilhabe an der Gesellschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Recht auf Selbstbestimmung zu ermöglichen, zu fördern und zu erleichtern.

8. Mitgeltende Unterlagen

- Leitbild THL
- Organigramm
- Aufnahmeverfahren THL
- Kurzzeitpflege in unseren Kinderhäusern

Konzeption

Kinderhaus Heisterbusch

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH

(Stand: 15.10.2020)

Inhaltsverzeichnis

<u>1 Vorwort</u>	3
<u>2 Bereichsbeschreibung</u>	4
<u>2.1 Zielgruppe</u>	4
<u>2.2 Ziele</u>	4
<u>2.2 Arbeitsweisen und inhaltliche Ausrichtung im Kinderhaus Heisterbusch</u>	5
<u>2.3. Kurzzeitpflege</u>	7
<u>3 Rahmenbedingungen für das Kinderhaus Heisterbusch</u>	7
<u>3.1 Gesetzliche Grundlagen</u>	7
<u>3.2 Einzugsgebiete</u>	8
<u>3.3 Aufnahmeverfahren</u>	8
<u>3.4 Ausstattung</u>	9
<u>4 Personal und Betreuungszeiten</u>	9
<u>5 Dokumentation und Qualitätsmanagement</u>	10
<u>6 Öffentlichkeits- bzw. Stakeholder-Arbeit</u>	10
<u>7 Ausblick</u>	11
<u>8 Mitgeltende Unterlagen</u>	12

1 Vorwort

Im Land Bremen ist die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH eine der tragenden Säulen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Bereich des Wohnens.

Als Anbieter für Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 90, 113 Abs. 1 und 2 sowie 134 SGB IX i.V. mit § 27b SGB XII bzw. nach § 35a SGB VIII verpflichten wir uns, im Bereich Wohnen Angebote und Möglichkeiten unterschiedlicher Art und Weise zu schaffen und anzubieten. Somit wird eine breite Zielgruppe mit verschiedenen Schwerpunkten zugelassen, die pädagogisch geleitet und pflegerisch ergänzt werden – auch im Kontext der verschiedenen Behinderungen. Dabei orientieren wir uns an dem gemeinsam formulierten Leitbild der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH:

- Wir setzen uns ein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- Wir schaffen individuelle Lebensräume.
- Wir unterstützen die Autonomiebestrebungen der hier lebenden und in der Tagesstätte tätigen Menschen mit Behinderungen.
- Wir entwickeln die Konzepte unserer Arbeit kontinuierlich weiter.
- Wir verstehen Zusammenarbeit mit den Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern als ein wesentliches Fundament der Arbeit im Sinne der Menschen mit Behinderungen.
- Wir arbeiten eng mit externen Kooperationspartnern.

Unser Kinder- und Jugendbereich stützt sich auf die drei Kinderhäuser Hilde-Adolf Haus, Heisterbusch und Mara. Wir bieten 72 Plätze für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung. Davon sind 56 Plätze auf 7 Gruppen in Kinderhaus Mara verteilt, inklusive einem Inobhutnahmeplatz für Notaufnahmen. 16 weitere Plätze sind auf die externen Kinderhäuser Hilde-Adolf-Haus und Heisterbusch verteilt.

Das Angebot beginnt ab dem ersten Lebensstag und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Dabei werden die Kinder und Jugendlichen tagsüber und auch nachts in einem familiären Wohngruppenrahmen durch ein multiprofessionelles Team begleitet und betreut. In Ausnahmefällen, um eine Ausbildung zu beenden, ist im Übergang eine kurzzeitige Unterstützung junger Erwachsener, längstens bis zu Vollendung des 21. Lebensjahres, möglich.

2 Bereichsbeschreibung

2.1 Zielgruppe

Das Kinderhaus Heisterbusch bietet 8 Wohnplätze für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung. Das Haus befindet sich in einer Wohnsiedlung im Stadtteil Bremen-Lesum. Die Behinderungsbilder der zu Betreuenden können variieren und neben der geistigen Behinderung bspw. Epilepsien, Cerebralparesen, Autismus, psychische Behinderungen oder weitere Doppel-Diagnosen umfassen. Während die schulpflichtigen Kinder zur Schule gehen, können die volljährigen zu Betreuenden eine Tagesstätte besuchen oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderung arbeiten. Beschäftigungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die volljährigen zu Betreuenden werden stets angestrebt. Für einige junge Heranwachsende ist es aus pädagogischen Gründen geboten, dass diese befristet im bisherigen Setting des Kinderhauses Heisterbusch als Einrichtung für Minderjährige verbleiben. Dies ist längstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gegeben. In Ausnahmefällen, um eine Ausbildung zu beenden, ist im Übergang eine kurzzeitige Unterstützung junger Erwachsener, längstens bis zu Vollendung des 21. Lebensjahres, möglich.

2.2 Ziele

Die Ziele des Kinderhauses Heisterbusch unterliegen den Leitzielen der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH. Hier ist es unser Anliegen, mit jedem einzelnen Menschen dessen individuell höchstes Maß an Selbstständigkeit zu erreichen. Das professionelle Handeln unserer Mitarbeiter orientiert sich an den sozialpädagogischen Ansätzen des Empowerments, welches beinhaltet, dass jedes Kind und jeder Jugendlicher über seine persönliche und rechtlich zugesicherte Selbstbestimmung aufgeklärt wird und Entscheidungen, die ihn betreffen, möglichst eigenständig trifft. Gleichermäßen wird die Hilfe zur Selbsthilfe der Kinder und Jugendlichen aktiv gefördert, damit sie so autonom wie möglich ihren Alltag bewältigen können.

Unser Menschenbild setzt voraus, dass absolut jede Person, unabhängig von ihren Merkmalen, individuelle Stärken und Ressourcen besitzt. Diese gilt es zu erkennen und zu nutzen, sodass weitere Fähigkeiten darauf aufgebaut werden können. Mit dem Kind bzw. Jugendlichen zusammen werden Ziele auf Augenhöhe festgemacht, die sich an dessen Wünschen und Bedürfnissen orientieren. Im gemeinsamen Prozess werden sie dabei begleitet, ihre Ziele zu verwirklichen. Durch eine umfassende Förderung der Kinder und Jugendlichen kann im Idealfall mit deren Volljährigkeit ein Einzug in eine ambulante Wohnform oder in ein ambulantes Wohntraining erfolgen. Besonders hier liegt ein bedeutsamer Schwerpunkt unserer Arbeit. Verzögerungen können möglich sein, so dass

Erwachsene zunächst auch nach ihrer Volljährigkeit noch im Kinderhaus wohnen bleiben können, bis ein geeigneter Wohnplatz für sie und mit ihnen gefunden wird. Es ist unser Anliegen, die Kinder und Jugendlichen dabei umfassend zu unterstützen, damit sie sich absolut sicher mit dem richtigen Maß an Betreuung in einer zukünftigen Wohnform wohl fühlen.

Zum anderen orientiert sich unsere Arbeit an den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention, welche 2008 beschlossen wurde und die Umsetzung von Inklusion in allen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderung fordert. Inklusion wird als Menschenrecht verstanden, welches jeder Person mit Behinderung zugesichert werden muss. Das bedeutet, dass für alle zu Betreuenden Teilhabemöglichkeiten geschaffen werden, damit sie als volles Mitglied am gesellschaftlichen Leben in allen Lebensbereichen teilnehmen können. Das geschieht u.a. in Bestrebungen, den Kindern und Jugendlichen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, an inklusiven Angeboten im Freizeitbereich teilzunehmen oder zu bewirken, dass sie zukünftig stadtteilorientiert in einer eigenen Wohnung leben und sich dabei in der Rolle als Bürger erfahren. Damit verbunden sind alle Gelegenheiten, in denen die Kinder und Jugendlichen auch außerhalb der Stiftung Friedehorst Kontakte zu Menschen erfahren und pflegen können.

2.2 Arbeitsweisen und inhaltliche Ausrichtung im Kinderhaus Heisterbusch

Im Fokus unserer Arbeit begleiten und unterstützen wir die Kinder und Jugendlichen in allen Lebensbereichen. Gearbeitet wird nach dem Bezugsbetreuungssystem, welches vorsieht, dass jedem Kind oder Jugendlichen eine Fachkraft zugeordnet wird, die für pädagogische (Verfassen von Entwicklungsberichten, Führen von Entwicklungsgesprächen, Formulierungen von Zielen und eines Selbstkonzeptes mit dem Kind oder Jugendlichen etc.), alltägliche (Einkauf von Hygieneartikeln, Kleidung, Geschenken zu Feiertagen, Anmeldung zu Angeboten, in Vereinen oder Freizeitfahrten etc.), medizinische (Vereinbarung und Begleitung von Arztterminen, ärztliche Verordnungen und Absetzungen von Medikamenten etc.), psychologisch-therapeutische (Kooperation mit dem nahegelegenen Therapeutikum, bei Bedarf mit zuständigen Psychologen etc.) und alle anderen anstehenden Belange Ansprechpartner ist, um den Bedürfnissen und dem Willen der Kinder und Jugendlichen Rechnung zu tragen.

Im Wesentlichen beziehen sich die Inhalte der Betreuungsmaßnahmen, je nach dem Grad der Behinderung und dem Hilfebedarf, auf folgende Themenbereiche:

- Anleitung und Unterstützung bei der Strukturierung und Gestaltung der alltäglichen Lebensführung

- Anleitung, Unterstützung oder stellvertretende Übernahme bei der regelmäßigen Körperhygiene
- Unterstützung bei der Gestaltung sozialer Beziehungen (Aufbau, Erhalt und Abbruch) sowie bei der Aufklärung und Beratung zu allen Fragen rund um das Thema Sexualität
- Unterstützung und Training bei/von lebenspraktischen Tätigkeiten bei jeweiligem Bedarf (z.B. Öffentliche Verkehrsmittel nutzen, Einkaufen, Wege-Training, Wäsche waschen etc.)
- Unterstützung beim Erschließen außerhäuslicher Lebensbereiche und Wahrnehmen von Freizeit- und Kulturangeboten
- Anleitung, Unterstützung oder stellvertretende Übernahme bei der Gesundheitspflege z.B. durch Kooperation mit Ärzten, Psychologen und Therapeuten
- Unterstützung oder stellvertretende Übernahme der finanziellen, administrativen und sozialrechtlichen Angelegenheiten
- Angehörigen- und Elternarbeit
- ggf. Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuer
- Mediation bei Konflikten mit anderen zu Betreuenden
- Krisenintervention

Für jedes Kind oder Jugendlichen wird eine eigene Betreuungsdokumentation angelegt. Sie dient zum einen als Arbeitsnachweis und zum anderen liefert sie kontinuierliche Transparenz für unsere Arbeit. Hier werden gemeinsam mit dem Kind bzw. Jugendlichen Ziele formuliert, die sich nach deren Wünschen und Bedürfnissen richten. Durch aktive Hilfe zur Selbsthilfe lernen die Kinder und Jugendliche ihre Fähigkeiten selbst einzusetzen und können ein großartiges Erfolgserlebnis erfahren. Das Personal dokumentiert regelmäßig die Maßnahme und evaluiert diese in genauen Zeitabständen, ggf. auch mit dem einzelnen Menschen gemeinsam, um zu sehen, auf welcher Stufe er sich befindet. Zudem wird für und mit dem Kind bzw. Jugendlichen ein s.g. Selbstkonzept erstellt, in welchem die Interessen und relevante Themen der einzelnen Person herausgearbeitet werden. Auch dieses wird regelmäßig überprüft und angepasst.

Sechs Wochen nach der Aufnahme, einmal jährlich und zusätzlich bei Bedarf finden Entwicklungsgespräche statt. Anwesend sind hier das Kind bzw. der Jugendliche, die Bezugsbetreuung, Eltern oder andere Angehörige, ggf. die gesetzliche Betreuung, zuständige Therapeuten (z.B. Ergotherapeut, Logopäde, Physiotherapeut) und andere beteiligte Personen. In den jährlichen Gesamtplanesgesprächen werden die Zielsetzungen mit

dem Leistungsträger, dem Kind oder Jugendlichen und uns als Vertreter des Leistungserbringers eingeschätzt und angepasst.

Im Team gibt es verbindliche Absprachen, sodass eine klare Kommunikation und der ausführliche Austausch über die zu Betreuenden äußerste Priorität haben. Es gibt Regeln, Strukturen und bestimmte Rituale, die von Mitarbeiter und den Kindern sowie Jugendlichen eingehalten werden. Regeln und nötige Grenzen geben dabei Sicherheit im Verhalten der Beteiligten und stärken die Rücksicht auf andere Personen.

Einmal im Monat findet eine Teamsitzung mit allen Mitarbeitern des Hauses statt. Hier werden alle personenbezogenen Angelegenheiten besprochen, sowie anstehende Termine, Veranstaltungen und Themen.

Die Erhaltung von anspruchsvoller Qualität, Wohnstandards und Bewohnerzufriedenheit haben eine fundamentale Bedeutung. Dazu gibt es den Qualitätszirkel Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH, kurz QZ THL, an welchem je ein Mitarbeiter verbindlich und regelmäßig teilnimmt. Hier werden Leistungen aus dem Spektrum des SGB IX behandelt.

2.3. Kurzzeitpflege

Zudem wird im Kinderhaus Heisterbusch Kurzzeitpflege angeboten. Hier haben Eltern oder Personensorgeberechtigte die Möglichkeit, ihr Kind in einem vorher bestimmen Zeitraum bei uns wohnen zu lassen. Dies hat Vorteile für Eltern und Kind. Während die Kurzzeitpflege ein entlastendes Angebot für Eltern darstellt, treten Kinder in Kontakt zu den Mitarbeitern und zu Betreuenden des Hauses. Das Kind profitiert, indem es neue Menschen kennenlernt und neue Eindrücke erhalten kann. Die Anfragen zur Kurzzeitpflege werden von der Wohn- und Teilhabeberatung der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH koordiniert. Die Kostenübernahme kann bei der Pflegekasse beantragt werden.

3 Rahmenbedingungen für das Kinderhaus Heisterbusch

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Bei uns werden Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung nach SGB IX aufgenommen. Wir sind eine Einrichtung im Sinne des §§ 90, 113 Abs. 1 und 2 sowie 134 SGB IX i.V. mit § 27b SGB XII. In Ausnahmefällen ist eine Aufnahme auf Grundlage des § 35a SGB VIII möglich.

Da im Kinderhaus Heisterbusch Kinder und Jugendliche leben, gelten die Aufsichtsbestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die §§ 45-47 und 48a des SGB VIII, entsprechend.

Der § 42 des SGB XI regelt die Kurzzeitpflege, die von Eltern für ihr behindertes Kind in Anspruch genommen werden kann.

Ab Frühjahr 2017 trat das Bundesteilhabegesetz schrittweise in Kraft, dieses stellt im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion in den Mittelpunkt der Leistungen für Menschen mit Behinderung.

Weiterhin stützt sich unsere Arbeit auf das Allgemeine Gleichstellungsgesetz, kurz AGG, welches 2006 verabschiedet wurde, damit Menschen mit Behinderung genauso als vollwertige Gesellschaftsmitglieder gelten wie Menschen ohne Behinderung. Dazu bietet es Betroffenen Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung (§ 7 AGG) sowohl im Zivil- als auch im Arbeitsrecht sowie ein Beschwerderecht (§ 13 AGG) für alle Menschen mit Behinderung.

Eine weitere rechtliche Grundlage bildet das BGG aus dem Jahre 2002, welches sich insbesondere für die Barrierefreiheit in jeder Form einsetzt und auch in der Stiftung Friedehorst Priorität hat. In unserem sowie im rechtlichen Verständnis gibt es Barrieren nicht nur in Form von fehlenden Rampen, sondern sie vollzieht sich überall durch Prozesse, in denen Menschen mit Behinderung Ausgrenzung in unterschiedlicher Erscheinung erfahren.

3.2 Einzugsgebiete

Das Angebot richtet sich primär an Interessenten aus Bremen und Bremerhaven. Dennoch können auch Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern im Kinderhaus Heisterbusch wohnen. Voraussetzung dafür ist die Kostenzusicherung des jeweiligen Leistungsträgers.

3.3 Aufnahmeverfahren

Die Wohn- und Teilhabeberatung der THL ist verantwortlich für die Durchführung und Begleitung von Aufnahmeanfragen bzw. Aufnahmeverfahren. Vor einer Aufnahme besteht zunächst die Möglichkeit für das Kind oder den Jugendlichen sowie für die Eltern, die Wohngruppe durch Besuche und Gespräche kennenzulernen. Dies kann mit einem Probewohnen verbunden werden, sodass die Kinder und Jugendlichen sich einen Eindruck über den Alltag in Wohngruppen verschaffen können. Vor einer Aufnahme erfolgen fachliche Gespräche mit Mitarbeitenden aus den Fachbereichen des Leistungsanbieters und dem Fachbereich Teilhabe, ehemals Fachbereich wirtschaftlichen Hilfen, (in Bremen: Amt für Soziale Dienste), bei denen auch die Beantragung der Kostenübernahme erfolgt.

3.4 Ausstattung

Die zu Betreuenden leben vorwiegend in Einzelzimmern, welche nach deren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ausgerichtet sind. Das bezieht sich bspw. bei Bedarf auf Pflegebetten für Menschen mit körperlichen Behinderungen oder eine reizarme Zimmergestaltung für zu Betreuende mit Autismusspektrumstörungen. Die Zimmer der zu Betreuenden sind auf Unter- und Obergeschoss verteilt. Es gibt zwei barrierefreie und behindertengerechte Badezimmer. Das Büro der Mitarbeiter befindet sich im Obergeschoss. Im Erdgeschoss ist das Nachtbereitschaftszimmer vorzufinden sowie der helle und großzügig gestaltete Gemeinschaftsraum mit Anbindung an Terrasse und Garten. Im Gemeinschaftsraum gibt es eine offene Küche und ein Wohnzimmer. Der Keller bietet Möglichkeiten, Wäsche zu waschen und zu trocknen. Daneben gibt es Lagerräume.

Das Haus ist mit einem Fahrstuhl ausgestattet. Der Garten ist umzäunt und durch Hecken nicht von außen einsehbar. Hier gibt es ein Trampolin, eine Sandkiste, Schaukeln und andere Spielgeräte.

4 Personal und Betreuungszeiten

Der pädagogische und pflegerische Bedarf der Kinder und Jugendlichen wird durch ein multiprofessionelles Team aus einer/einem Sozialpädagog*in, weiteren pädagogischen Fachkräften (Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen u.ä.), Pflegefachkräften und Nichtfachkräften (Mitarbeiter*innen im Gruppendienst) bedient. Unterstützend werden auch Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Bundesfreiwilligendienstes oder Praktikanten eingesetzt.

Eine pädagogische Fachkraft ist mit einem festgelegten Stundenanteil als Einrichtungsleitung tätig. Die Mitarbeiter entsprechen einem Personalschlüssel von 1:1. Es ist eine Fachkraftquote von mindestens 70 % vorgegeben.

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt in drei Schichten, dem Früh-, Spät- und dem Nachtdienst, sodass dadurch eine hohe Flexibilität auch im Bereich der Betreuung und Begleitung gegeben ist. Bei dem Nachtdienst gibt es die Regelung, dass die Fachkraft von 24.00h-6.00h als Nachtbereitschaft im Bereitschaftszimmer schläft. Hier sind die Mitarbeiter bei Notfällen, Auslösen des Klingelknopfes und anderen Anliegen vor Ort. Zwischen den Mitarbeitenden erfolgt vor Schichtbeginn eine Übergabe zum Austausch wichtiger Informationen.

Für die Gewährleistung der persönlichen psychischen Gesundheit und Belastbarkeit von Mitarbeitenden können Fortbildungen, Fallgespräche und Supervisionen greifen.

5 Dokumentation und Qualitätsmanagement

Zu Beginn des Jahres 2015 wurde ein schlankes und effizientes Qualitätsmanagementsystem eingeführt und darauf ausgerichtet, eine hohe Qualität der Dienstleistung zu erbringen und ständig zu verbessern, um die größtmögliche Kundenzufriedenheit zu erreichen (DIN EN ISO 9001:2015). Dazu führt Teilhabe Leben die Methoden und Instrumente des Lean-Management ein, um die Wertschöpfung (die direkte Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen) ständig zu erhöhen. Hier spielen regelmäßige Workshops der Mitarbeiter als strukturierte Maßnahme zum Ideenmanagement im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (Kaizen) eine herausragende Rolle.

Im Kernprozess „Begleitung“ werden der Ablauf von Zielvereinbarung, Zielplanung der Betreuungsmaßnahmen sowie deren Durchführung, Dokumentation und Evaluation verbindlich geregelt. Diese werden stets mit der einzelnen Person und dem Fokus ihrer Stärken gemeinsam formuliert und erarbeitet. Zudem definieren wir unsere Umsetzung der transparenten Dokumentationspflicht für alle Betreuungsmaßnahmen, besondere Kooperationen, Befunde und Kontrollen von Ärzten sowie Vorkommnisse. Eingebunden in diesen Prozess sind die bereits erwähnten regelmäßigen Entwicklungsgespräche.

Beschwerden sehen wir als Anregung zur Weiterentwicklung. Der Umgang damit ist im Nebenprozess „Beschwerdemanagement“ beschrieben.

Die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH sind zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015.

6 Öffentlichkeits- bzw. Stakeholder-Arbeit

Wir haben ein Netzwerk mit verschiedenen Kooperationspartnern aufgebaut, das einen wichtigen Beitrag zur Arbeit mit unseren Kindern und Jugendlichen leistet und ihnen viele neue Möglichkeiten der Entwicklung bietet sowie durch zwischenmenschliche Kontakte bereichert.

Eine enge Zusammenarbeit findet außerdem mit den Schulen, Schulbegleitern, Werkstätten, und Tagesförderstätten, Therapeuten, Psychologen, Kinder- und Fachärzten statt.

Das Landesjugendamt und die Case Manager des AfSD zählen zu den wichtigsten Vernetzungs- und Kooperationspartnern. Wir sind zudem mit anderen Trägern der Behindertenhilfe, wie dem Kaisenstift Bremen, dem Martinsclub Bremen und der Lebenshilfe, aber auch mit dem Sozialpädiatrischen Institut Bremen vernetzt.

Auch die Freizeit der Kinder und Jugendlichen hat einen hohen Stellenwert. Menschen mit geistiger Behinderung haben die gleichen Freizeitbedürfnisse wie Menschen ohne Behinderung, z.B. in Form von Wünschen nach Selbstverwirklichung, Entspannung, Bewegung, Freundschaften, Partnerschaften, Kontakten etc. Es ist wichtig Raum zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche ihre Freizeitwünsche äußern bzw. mit ihnen auf einer Kommunikationsbasis Freizeitwünsche entwickelt werden.

Wir unterstützen die Kinder und Jugendlichen in der Wahrnehmung inklusiver Angebote, z.B. in Sportvereinen, Freizeithäusern, (Mädchen-)Kulturhäusern, Kunstangeboten etc. Auf dem nahegelegenen Campus der Stiftung Friedehorst befindet sich zudem das von der THL gestaltete „Freizi“, ein Freizeittreff mit barrierefreien Zugangsmöglichkeiten und selbstbestimmter Programmgestaltung.

Das ganze Jahr über finden immer wieder verschiedene öffentliche und interne Veranstaltungen in und um Friedehorst herum statt, an denen die Kinder und Jugendlichen teilnehmen können. Zudem werden Unternehmungen, wie Schwimmen gehen, Kinobesuche, Feste feiern sowie weitere Freizeitangebote und Aktivitäten jeder Art auch wohngruppenbezogen am Wochenende unternommen. Auch Reisen werden gruppenbezogen bzw. gruppenübergreifend durchgeführt.

Von großer Bedeutung ist die Kooperation mit zuständigen Fahrdiensten, die für Menschen, die (noch) nicht eigenständig öffentliche Verkehrsmittel nutzen, Mobilität sowie Flexibilität überall gewährleisten.

Zudem leisten wir eine aktive Mitarbeit im Diakonischen Werk Bremen, in der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (LAG FW), im Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB), im Aktionsbündnis Teilhabeforschung sowie im Netzwerk Intensivbetreuung.

7 Ausblick

Wohnen bedeutet in unseren Augen mehr, als an einem bestimmten Ort zu leben oder „untergebracht zu sein“. Wohnen als Lebensmittelpunkt drückt das Verhältnis zwischen einer Person und einem Raum aus. Wohnen bedeutet „sich heimisch“ fühlen, ein „zu Hause“ zu haben und sich dort wohl zu fühlen. Das zu Hause wird zudem für einen Menschen erst durch in ihm befindliche Menschen, Objekte und Beziehungen erfüllt.¹ Wir gehen davon aus,

¹ Vgl. Hansmeier-Prockl, Gertrud: Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung. Empirische Studie zu Bedingungen der Teilhabe im Ambulant Betreuten Wohnen in Bayern. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt Verlag, 2009, S. 27.

dass die von uns betreuten Menschen die gleichen Wohnbedürfnisse wie Menschen ohne Behinderung aufweisen, und sind stets bestrebt, diese von den Kindern und Jugendlichen persönlich zu erfahren und zu verwirklichen. Des Weiteren verbinden wir dies mit dem Leitprinzip der Inklusion. Jeder Person soll dieses Menschenrecht zugesichert werden, in allen Lebensbereichen und in allen Situationen Teilhabemöglichkeiten wahrnehmen zu können bzw. sich für diese frei zu entscheiden, so wie es das Bundesteilhabegesetz vorsieht. Neben der Arbeit mit einzelnen Personen und deren Förderung ist es uns auch ein Anliegen, auf veränderungsbedürftige Strukturen in der Gesellschaft aufmerksam zu machen. Nicht der Mensch mit seiner Behinderung soll sich an die Gesellschaft anpassen, sondern gesellschaftliche Bedingungen, die eine Person behindern, sollen auch verändert werden. Denn Inklusion bedeutet, alle Situationen und Prozesse, in denen Menschen mit Behinderung Ausgrenzung erfahren, aufzuheben.

Zudem unterliegt unsere Arbeit der Novellierung des SGB IX, welches einen grundlegenden Paradigmenwechsel vorsieht, indem es in Zukunft allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig ihrer Merkmale, Leistungen zusichert, damit jeder von ihnen die volle gesellschaftliche Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung erfährt. Kategorisierungen durch Unterscheidungen werden abgeschafft. Dabei steht die Perspektive jedes Kindes an oberster Stelle. Weitere Ziele, die die Bundesregierung damit verfolgt und uns vorgegeben sind, bestehen in der Gewährleistung des Kinderschutzes, der Umsetzung Inklusion und der Wahrung grundlegender Eltern- und Kinderrechte. Des Weiteren soll eine Weiterentwicklung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden.

8 Mitgeltende Unterlagen

- Leitbild THL
- Kurzzeitpflege im Kinderhaus Mara und in unseren Kinderhäusern
- Prozessbeschreibung Aufnahme
- Prozessbeschreibung Begleitung
- Prozessbeschreibung Ideen und Beschwerdemanagement
- Prozessbeschreibung Umgang mit Medikamenten
- Prozessbeschreibung Mitwirkung Bewohnerbeirat BBR
- Prozessbeschreibung Abmeldung
- Organigramm
- Qualitätspolitik
- Stellenbeschreibung Pädagogische Fachkraft
- Handout ION